



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 12. Januar 2005

Nummer 1

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Oder-Spree (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	2
Einführung technischer und vergaberechtlicher Regelungen für das Straßenwesen in Brandenburg .....	3
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Wahlendorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“ .....	4
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im Gesamtinteresse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie Teil B) .....	11
<b>Ministerium des Innern</b>	
Errichtung der Kira Auguste Prinzessin von Preußen Musik und Kultur Stiftung .....	13
Errichtung der Stiftung Potsdamer Tafel .....	13
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder - Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 - BVerwG 2 C 34.02 - .....	14
<b>Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg</b>	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg .....	16

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2005

**Richtlinien  
zur Durchführung der Ortskundeprüfung  
für Taxifahrer für den Landkreis Oder-Spree  
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 4/Straßenverkehrsrecht  
Vom 6. Dezember 2004

## 1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
  - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.
- Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

## 2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

## 3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

## 4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

## 5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Gemeinden des Landkreises Oder-Spree
- b) Straßen der Städte Beeskow, Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
- c) Behörden und öffentliche Einrichtungen
- d) Ausflugsziele.

Die Zusammenstellung der Fragebogen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen zu beantworten, und zwar fünf Fragen zu Buchstabe a, fünf Fragen zu Buchstabe b, fünfzehn Fragen zu Buchstabe c und fünf Fragen zu Buchstabe d.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:
- zu a) Gemeinden

Es ist die davor liegende und darauf folgende Gemeinde zu benennen.

zu b) Straßen

Es sind Anfang und Ende, gegebenenfalls die Verlängerung der erfragten Straße zu benennen.

zu c) Behörden und öffentliche Einrichtungen

Es ist die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.

zu d) Ausflugsziele

Es ist die Gemeinde, in dem das Ausflugsziel liegt, und die Straße zu benennen, die dorthin beziehungsweise dort entlang führt.

6

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen, Plätzen, Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

7

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 27 Fragen - in jedem Fall mindestens 90 Prozent der Fragen - und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in der Niederschrift aufzunehmen.

7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 16. Februar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. Februar 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 15. Februar 2000 (ABl. S. 74) werden aufgehoben.

**Einführung technischer und vergaberechtlicher Regelungen für das Straßenwesen in Brandenburg**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 5, Nr. 20/2004  
- Vergabe- und Vertragswesen, Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau -  
Vom 10. Dezember 2004

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 hat mit den Runderlassen Nummer 33/1999 für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg und Nummer 34/1999 für die Straßenbaubehörden des

Landes Brandenburg ein Verzeichnis aller gültigen Runderlasse eingeführt.

In Ergänzung zu diesen Runderlassen wird das Verzeichnis um die Sachgebiete Straßenbau, Vergabe- und Vertragswesen erweitert.

Das Verzeichnis der gültigen Runderlasse für die Sachgebiete Vergabe- und Vertragswesen, Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen regelmäßig aktualisiert. Das Verzeichnis ist ab dem 1. Januar 2005 im Internet unter [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de) abrufbar.

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz zur  
Bekanntmachung der Erhaltungsziele  
nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen  
Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung  
des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes  
„Wahlendorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“**

Vom 30. November 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

### 1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Wahlendorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“, Gebietsnummer 529, an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund 250 Hektar und umfasst Flächen in den folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Temnitzquell	Katerbow	3, 4, 7, 9;
Märkisch-Linden	Darritz	3;
Storbeck-Frankendorf	Frankendorf	5;
Märkisch-Linden	Kränzlin	6, 8;
Storbeck-Frankendorf	Storbeck	3, 4, 5, 6;
Stadt Neuruppin	Neuruppin	10, 11.

Die Grenze des Gebietes ist in Flurkarten festgelegt. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Die Biotopkarte, die

Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Zielkarte zum Gebiet sind samt Flurkarten und einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde in Neuruppin, beim Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin in Alt Ruppin sowie beim Amt Temnitzquell in Walsleben einzusehen.

### 2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich circa fünf Kilometer nordwestlich von Neuruppin und erstreckt sich entlang der Ruppiner Seenrinne von West nach Ost. Der durch Erlenbruchwald geprägte „Bütowsumpf“ begrenzt das Gebiet im Westen, der Klappgraben als verbindendes, temporär trockenfallendes Element schlängelt sich durch die hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägten Niederungen. Auf seinem Weg zwischen der Revierförsterei Buchenhaus und der Kränzliner Siedlung streift der Klappgraben das Wahlendorfer Luch und teilt sich bei Erreichen der Mesche in zwei Gräben. Einer dieser neuen Gräben mündet im Osten in den Gänsepfuhl, der andere auf Höhe des Schöpfwerkes in den Mahlbusen, nordöstlich des ehemaligen Flugplatzes der Stadt Neuruppin. Das Wahlendorfer Luch und die Mesche durchbrechen mit ihrer sackartigen Gestalt den sonst linienhaften Charakter des Gebietes. Das Wahlendorfer Luch ist ein stark mit Weidengebüschen durchsetzter extensiv genutzter Grünlandbereich, der durch zahlreiche Gräben nach Süden entwässert. Die Neuruppiner Mesche ist gekennzeichnet durch feuchte bis frische Wiesen und Weiden sowie natürlich eutrophe Seen, den Gänsepfuhl und mehrere ehemalige vernässte Torfstiche. Das Grabensystem der Mesche entwässert ebenfalls nach Süden in den Mahlbusen.

### 3 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren ökologische Erfordernisse

#### Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald

##### LRT-Nr. 9160, Größe: rund 3 Hektar, Erhaltungszustand B

Es handelt sich um Galeriewald, der durch Eichen und Hainbuchen dominiert ist. Als circa ein Kilometer langes Band von bis zu 35 Metern Breite zieht sich der Wald in Teilbereichen am südlichen Grabenrand des Klappgrabens entlang. Die dichte Haselnussstrauchschicht sowie parallel zum Klappgraben verlaufende Gräben mittelalterlicher Hutewaldungen erschweren den Zugang. Als Rest einer natürlichen Waldgesellschaft steht der Lebensraumtyp unter Schutz nach § 32 BbgNatSchG.

#### Magere Flachland-Mähwiesen

##### LRT-Nr. 6510, Größe: rund 2,4 Hektar, Erhaltungszustand B

Dieser Lebensraumtyp findet sich rund um den Gänsepfuhl und in einem schmalen Streifen nördlich des Schöpfwerkes. Er stellt hier den trockenen Teil eines großen Feuchtwiesenkomplexes dar. Zur Erhaltung und Erhöhung des Krautanteils ist eine Nutzung durch eine einschürige späte Mahd anzustreben. Eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels ist zu vermeiden.

**Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion cearuleae)**

**LRT-Nr. 6410, Größe: rund 22 Hektar, Erhaltungszustand B**

Östlich des Mahlbusen gelegen befindet sich dieser stark mit Weidengebüsch durchsetzte Lebensraumtyp. Durch unregelmäßige späte Mahd und Entfernung des Mähgutes in Verbindung mit einer Anhebung des Grundwasserpegels soll versucht werden, die drohende Verbuschung und Vorwaldbildung zu stoppen. Die Eutrophierung der Fläche ist ebenso zu vermeiden wie die fortschreitende Austrocknung. Der Lebensraumtyp ist gemäß § 32 BbgNatSchG geschützt.

**Natürlich eutrophe Seen**

**LRT-Nr. 3150, Größe: rund 2 Hektar, Erhaltungszustand B**

Der Lebensraumtyp befindet sich an der östlichen Grenze des FFH-Gebietes und hat sich in ehemaligen Torfstichen entwickelt. Eine Voraussetzung zum Erhalt der Gewässer ist die Vermeidung jeglicher Art von Eutrophierung. Eine Badenutzung im Gänsepfuhl ist zu unterbinden.

**Fischotter (Lutra Lutra)**

**Erhaltungszustand C**

Der Fischotter benötigt großflächig semiaquatische Lebensräume. In Erwartung einer zukünftigen Ausbreitung der Population ist eine über das Jahr beständige Wasserführung des Biotops anzustreben. Uferbereiche sind durch Zäune vor Trittschäden weidender Großtiere zu schützen und in ihrer Struktur zu erhalten. Die Fischereiwirtschaft sollte in den an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen sogenannte „Otterreusen“ verwenden. Wichtig für die Ausbreitung des Fischotters ist weiterhin die Verwendung von ottergerechten Durchlässen und Unterführungen bei Baumaßnahmen.

**Biber (Castor fiber)**

**Erhaltungszustand C**

Der Biber benötigt ebenso wie der Fischotter semiaquatische Lebensräume. Neben der beständigen Wasserführung des Klappgrabens ist die Anpflanzung grabenbegleitender Weichhölzer beziehungsweise die Unterstützung ankommender Weichholzvegetation erforderlich. Erforderlich ist ebenfalls die Minimierung von Störungen. Eventuelle Stauungen sind so zu gestalten, dass eine Durchwanderung/Überwindung durch den Biber möglich ist.

Erhaltungszustand: A - hervorragender Erhaltungszustand  
 B - guter Erhaltungszustand  
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

**4 Erhaltungsziele**

Ziel ist die Erhaltung

- des subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichen-

oder Hainbuchenwaldes als naturnaher Wald im Oberlauf des Klappgrabens,

- magerer Flachland-Mähwiesen,
- von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion cearuleae),
- natürlich eutropher Gewässer im Bereich der Gänsepfuhlsenke

sowie die Schaffung günstiger Lebensraumvoraussetzungen für eine Wiederbesiedlung durch Biber und Fischotter.

**5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben**

**Frisch- beziehungsweise Feuchtwiesen**

Frisch- und Feuchtwiesen befinden sich im und rund um das FFH-Gebiet. Die Frisch- und Feuchtwiesen werden als Weide oder Wiese genutzt. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt ist eine regelmäßige späte Mahd erforderlich. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung sollte fortgeführt werden. Die Beweidung ist nur bei Trittfestigkeit der Grasnarbe zulässig.

**Seggen- und binsenreiche Nasswiesen**

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen befinden sich kleinflächig als Begleitbiotop entlang von Gräben oder Feuchtstellen. Bei Bedarf sind biotoppflegende Maßnahmen zur Vermeidung von Gehölzsukzession durchzuführen.

**Gewässerufer, Verlandungszonen**

Die Biotope befinden sich fast ausschließlich im Bereich des Gänsepfuhl, gelegentlich auch entlang des Grabensystems. Die Verlandungszone rund um die Torfstiche zeigt eine gute Ausprägung als Biotop, wohingegen der Röhrichtgürtel am Gänsepfuhl durch anhaltende Zerstörung nur rudimentär ausgebildet ist.

**Moor- und Bruchwälder, Reste natürlicher Wälder**

Reste natürlicher Wälder finden sich kleinflächig im gesamten FFH-Gebiet. Eine naturnahe Bewirtschaftung entsprechend dem Maßnahmenkatalog ist zu sichern. Der Wasserrückhalt ist zu erhöhen und somit eine Anhebung des Wasserspiegels im „Bü-towsumpf“ zu bewirken.

**Gräben**

Ein umfangreiches Grabensystem ist im Wahlendorfer Luch und in der Mesche vorhanden. Die zur Melioration angelegten Gräben führen zu einer starken Entwässerung des gesamten FFH-Gebietes und gefährden hierdurch den Schutzzweck. Durch Staumaßnahmen ist der Wasserhaushalt im FFH-Gebiet zu stabilisieren und der Grundwasserstand möglichst zu erhöhen. Dies gilt im Besonderen für das Wahlendorfer Luch und die Mesche. In Abstimmung mit den betroffenen Flächennutzern, den Stauanlageneigentümern beziehungsweise Staurechtsinhabern und dem gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband sind nutzungsverträgliche, saisona-

le Stauziele sowie zur Umsetzung notwendige Maßnahmen zu ermitteln, wasserrechtlich durch die untere Wasserbehörde beziehungsweise die obere Wasserbehörde sichern zu lassen und anschließend umzusetzen.

### **Feldgehölze, Baumreihen, Hecken**

Die Gehölze sind entsprechend der Maßnahmenkarte zu behandeln. Generell sollen die Gehölze zur Gliederung der Landschaft erhalten bleiben und gegen Viehverbiss geschützt werden. Entlang dem Klappgraben sollten Weichhölzer zur Beschattung und als Nahrungsangebot für den Biber angepflanzt werden beziehungsweise die natürlich auflaufende Vegetation unterstützt werden.

### **6 Umsetzung**

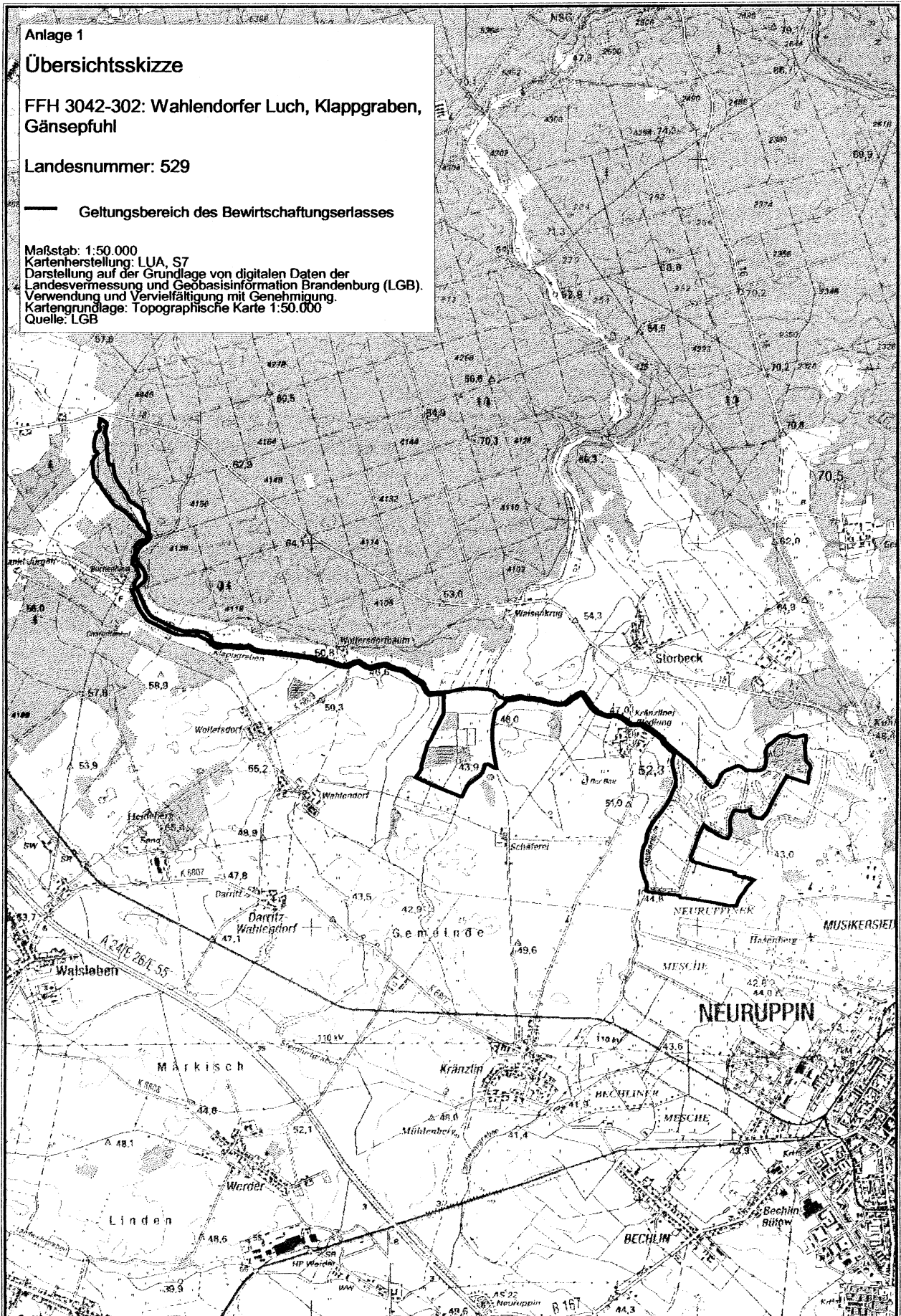
Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 auf-

geführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die obere Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

### **7 In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



## Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche
<b>Erhaltung naturnaher Wälder</b>				
9160	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft	§ 4 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	111
	Keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	Beratung, nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Keine Kalkung der Flächen	Beratung/Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mind. 5 dauerhaft markierten Altbäumen je Hektar (Biotop, Horst- und Höhlenbäume) mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	Regelung nach §§ 33, 34 BbgNatSchG, § 4 LWaldG, EAGFL, Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Keine Rodung von Stubben	Beratung, nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Die Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich truppweise.	Regelung nach Landeswaldgesetz, Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Auf den Flächen dürfen nur Arten des Waldlebensraumtyps eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.	Regelung nach LWaldG, Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	
	Bäume mit Horsten und Höhlen werden nicht gefällt.	Regelung nach §§ 33, 34 BbgNatSchG*	Amt für Forstwirtschaft, Nutzer, Eigentümer	
	Je Hektar werden bis zu 5 lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt, liegendes Totholz (ganze Bäume mit einem Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt im Bestand.	Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Nutzer	
	Bestandesregulierung von Schalenwild	Abschusspläne, Jagdverpachtung**	untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde, Jagdpächter	



LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche
	Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunen zum Schutz vor Wildverbiss	GAK**	untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter	111
Erlenbruchwald	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost zu befahren. Sonstige Maßnahmen wie für LRT 9160	Regelung nach LWaldG* Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	103, 129, 140, 143, 243
Birkenvorwald	Sonstige Maßnahmen wie für LRT 9160	Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, Nutzer	102
<b>Entwicklung und Erhaltung von Feuchtgrünland</b>				
6510 Frisch- und Feuchtwiesen	Kein Grünlandumbbruch oder Neuneinsaaten Erste Nutzung ab 16.06. möglichst zweischürig	KULAP 2.1.1 in Verbindung mit KULAP 2.1.3 oder 2.1.4***, § 32 BbgNatSchG*** KULAP 2.1.1*** in Verbindung mit KULAP 2.1.3 oder 2.1.4	Amt für Landwirtschaft, Nutzer Amt für Landwirtschaft, Nutzer	216, 264, 203, 204, 210, 105, 123, 147, 247, 236, 217
6410 Pfeifengraswiesen	Kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln Mahd nicht vor dem 16.07. Entbuschung durch regelmäßige Beweidung Erhöhung des Wasserstandes	KULAP 2.1.1 KULAP 2.1.3 Vertragsnaturschutz (VNS) KULAP 2.1.6*** Bei entsprechendem Wasserrecht VNS	Amt für Landwirtschaft, Nutzer Amt für Landwirtschaft, Nutzer Amt für Landwirtschaft, Nutzer Landesumweltamt (Vertragsgeber), untere Naturschutzbehörde (Betreuer), untere Wasserbehörde, Nutzer	274
<b>Erhaltung und Entwicklung natürlich eutropher Seen</b>				
3150	Keine Schädigung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers und seiner Ufer Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Stabile Haltung von Wasserständen	Wasserrechtliche Entscheidung*** Gewässerunterhaltung *** KULAP 2.1.1*** Wasserrechtliche Entscheidung***	untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer, Nutzer, Wasser- und Bodenverband (WBV) Amt für Landwirtschaft, Nutzer untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer, Nutzer, WBV	219, 220, 240, 242, 244

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche
	Kein Befahren mit Booten jeglicher Art	***	untere Wasserbehörde	219, 220, 240, 242, 244
	Verbot der Be- und Entwässerung	Wasserrechtliche Entscheidung***	untere Wasserbehörde, WBV	
<b>Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums des Fischotters und Bibers</b>				
	Keine Angelfischerei	Absprache mit Eigentümer**	Eigentümer, untere Fischereibehörde	
	Keine Fallenjagd im Abstand von 300 m vom Ufer aus gemessen. Keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 m vom Ufer.	Umsetzung über Absprache mit Jagdausübungsberechtigten und Verpächtern**	untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde, Jagdpächter	
	Vermeidung von Entwässerungsmaßnahmen	Wasserrechtliche Entscheidung***	untere Wasserbehörde	
	Kein Neubau oder Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren Anlagen oder Uferbefestigungen	Wasserrechtliche Entscheidung***	untere Wasserbehörde	
	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2.1.1***		
	Keine Einleitung in das Gewässer	Wasserrechtliche Entscheidung***	untere Wasserbehörde	
Naturnähe, unverbaute Bachabschnitte im Biotowsumpf	Kein Zuwerfen mit Schlagabraum	Protokoll*	Eigentümer, Nutzer, Amt für Forstwirtschaft	
Moore und Sümpfe	Keine Bewirtschaftung	Protokoll*	Eigentümer, Nutzer, untere Naturschutzbehörde	

\* Schreiben des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin vom 29. Juni 2004

\*\* Schreiben der unteren Jagdbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. Juni 2004

\*\*\* Protokoll der Beratung mit den Fachleitern der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin und der Stadt Neuruppin am 27. April 2004 und

Protokoll der Beratung mit dem Amt für Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und den Flächenbewirtschaftern am 11. Mai 2004

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg zur Förderung  
von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher  
Institutionen zur Markterschließung im  
Gesamtinteresse des Landes Brandenburg  
(Markterschließungsrichtlinie Teil B)**

Vom 14. Dezember 2004

**1      Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 448/2004 vom 10. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen, sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung auf in- und ausländischen Märkten sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Brandenburg.

1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen durch die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile brandenburgischer Unternehmen.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Brandenburg andererseits geschaffen werden.

Insgesamt soll der Bekanntheitsgrad des Landes Brandenburg als Wirtschafts- und Investitionsstandort gleichermaßen wie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen erhöht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2      Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen einzeln oder als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland förderfähig:

- Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland;
- Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von
  - Gemeinschafts- und Brancheninformationsständen auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland,
  - Unternehmerreisen im besonderen allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresse des Landes Brandenburg;
  - Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland mit besonderem Landesinteresse,
  - mit überregionaler Bedeutung und eigenständigem Charakter jedoch nur, sofern sie im Land Brandenburg stattfinden;
  - Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen und -seminaren für Unternehmen, insbesondere zur Vermittlung von interkulturellen und außenwirtschaftlichen Kompetenzen und Techniken sowie Finanzierungsmöglichkeiten von Markterschließungsmaßnahmen.

**3      Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnaher - nicht auf Gewinn ausgerichtete - Institutionen mit Sitz im Land Brandenburg. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen über die satzungsgemäßen oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger hinausgehen.

**4      Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von Messebeteiligungen müssen sich auf Beteiligungen im Rahmen des Landesmesseplanes beziehen.
- 4.2 Begleitmaßnahmen zu Unternehmerreisen müssen sich auf Maßnahmen im besonderen allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresse des Landes Brandenburg beziehen, das in der Regel durch eine politische Begleitung begründet wird.
- 4.3 Die Anzahl beteiligter Unternehmen sollte im Falle von Messebeteiligungen in der Regel nicht unter fünf, im Falle von Unternehmerreisen nicht unter zehn Unternehmen liegen.

4.4 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung,
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- sowie eine Begründung des Antrags mit Blick auf das allgemeine wirtschaftliche Gesamtinteresse des Landes Brandenburg.

4.5 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind jedoch förderschädlich, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen.

4.6 Anträge zur Förderung von Gemeinschafts- und Brancheninformationsständen auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung sollen spätestens zwölf Wochen nach der Bestätigung des jeweiligen Landesmesseplanes durch das Ministerium für Wirtschaft in der Investitionsbank des Landes Brandenburg vorliegen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: einmaliger Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung für ein Gemeinschaftsprojekt nach dieser Richtlinie kann bis maximal 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Zuwendung ist eine Kompensation für die dem Zuwendungsempfänger durch die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit entstehenden Ausgaben.

5.4.1 Folgende Ausgaben sind insbesondere förderfähig:

- Ausgaben für externe Beratungs- und Personalleistungen, die zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Gemeinschaftsprojekts notwendig sind;
- Reisekosten Dritter, die als Experten für die in die Gemeinschaftsprojekte eingebundenen kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere beratende oder begleitende Funktion haben, auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes;
- Ausgaben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von mindestens je einem Vor- und Nachbereitungsseminar für Unternehmen und sonstige Teilnehmer des Gemeinschaftsprojektes;

- Ausgaben für die Anmietung von Veranstaltungsräumen, die notwendige Technik und sonstige Infrastruktur;
- Ausgaben für externes Betreuungspersonal (Hostessen) je eine Kraft pro jeweils angefangene fünf zu betreuende/beteiligte Unternehmen;
- Ausgaben für Dolmetscherleistungen und Übersetzungen;
- Beschaffungs- und Versandausgaben für Materialien zur Durchführung der Maßnahmen;
- Ausgaben für die Produktion von mehrsprachigen/fremdsprachigen Informations- und Präsentationsmaterialien der beteiligten Unternehmen, soweit sie im direkten Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt stehen.

5.4.2 Für Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von Messebeteiligungen sind darüber hinaus förderfähig:

- Standmiete, Messebau und Infrastruktur für die zur Durchführung des Gemeinschaftsprojektes notwendigen zusätzlichen Flächen und Infrastruktur;
- sonstige Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Gemeinschaftsbereiches;
- Ausgaben des Katalogeintrags für den Gemeinschaftsstand.

5.5 Folgende Ausgaben sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- eigene Personalaufwendungen und
- Gemeinkosten des Antragstellers;
- Bewirtungskosten;
- Reisekosten
  - von Mitarbeitern des Antragstellers oder
  - sonstiger Beteiligter an der Maßnahme (mit Ausnahme der unter Nummer 5.4.1 dargelegten);
  - von Unternehmensvertretern.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien.

6.2 Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design des Landes Brandenburg zu beachten.

## 7 Verfahren

7.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind mit den in Nummer 4 dargelegten Unterlagen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen (Bewilligungsbehörde). Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

7.2 Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtinteresses an das Ministerium für Wirtschaft. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen im Rahmen des Landesmesseplanes (vgl. Nummer 4.1), bei denen das allgemeine wirtschaftliche Gesamtinteresse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.3 Auszahlungen erfolgen auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage bezahlter Rechnungen. 10 vom Hundert der Zuwendung werden erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht mit folgenden Angaben umfassen:

7.4.1 Bei der Durchführung von Gemeinschafts- beziehungsweise Brancheninformationsständen sowie Unternehmerrreisen:

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Anzahl und Art der Teilnehmer, Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale getrennt nach Ansiedlungs- und Markterschließungskontakten,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.4.2 Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland:

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmer,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der weiter zu verfolgenden Kontakte.

7.4.3 Im Falle von Informations- und Schulungsveranstaltungen und -seminaren:

- Inhaltsbeschreibung,
- Anzahl und Art der Teilnehmer,
- Hinweise für gegebenenfalls weiteren Informationsbedarf.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der

EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2006 außer Kraft.

## **Errichtung der Kira Auguste Prinzessin von Preußen Musik und Kultur Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Kira Auguste Prinzessin von Preußen Musik und Kultur Stiftung“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur. Er wird verwirklicht durch die Förderung von Einzelkünstlern, vor allem Nachwuchskünstlern, und Künstlergruppen insbesondere durch die Vergabe und Vermittlung von Stipendien sowie durch die Veranstaltung, Vermittlung und Förderung von Seminaren, Fortbildungen und Vorträgen sowie durch die Veranstaltung und Förderung von Konzerten und anderen Darbietungen.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 7. Dezember 2004 erteilt.

## **Errichtung der Stiftung Potsdamer Tafel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Potsdamer Tafel“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, in erster Linie zur Förderung des Vereins Potsdamer Tafel e. V.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 21. Dezember 2004 erteilt.

**Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder -  
Folgerungen aus dem Urteil des  
Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004  
- BVerwG 2 C 34.02 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
45.7-2000-18  
Vom 10. Dezember 2004

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17. Juni 2004 in einem Einzelfall einem Beamten kindbezogene Familienzuschläge für ein drittes Kind auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe (vgl. Beschluss vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 u. a.) für die Jahre 2000 und 2001 zugesprochen. Das Gericht hat zugleich festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte befugt sind, Beamten mit mehr als zwei zu berücksichtigenden Kindern höhere familienbezogene Gehaltszuschläge zuzusprechen, soweit die bisher vom Gesetzgeber bestimmten kindbezogenen Leistungen im Einzelfall nicht den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) entsprechen.

**I. Verfahrenshinweise**

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zu erwarten, dass Bezügeempfänger mit drei und mehr Kindern eine Überprüfung oder Neufestsetzung der kinderbezogenen Besoldung beantragen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die für Besoldung zuständigen Verwaltungsbehörden an die geltende Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes gebunden und auf Grund des Gesetzesvorbehalts für Besoldung nicht befugt sind, davon abweichende Leistungen beim Familienzuschlag zu gewähren.

Bei Anträgen auf erhöhte kindbezogene Leistungen beim Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ist daher wie folgt zu verfahren:

- Die Anträge sind abzulehnen, soweit sie über die gesetzlich geregelten Ansprüche hinausgehen. Die Antragsteller sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Soweit gegen einen ablehnenden Bescheid auf erhöhte kindbezogene Leistungen beim Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder Widerspruch erhoben wird, ist dieser als unbegründet abzulehnen.

- Soweit Ansprüche durch Erhebung einer Klage geltend gemacht sind oder werden, ist beim Gericht eine Vorlage nach Artikel 100 des Grundgesetzes anzuregen. In jedem Fall sind bei einem zusprechenden Urteil Rechtsmittel einzule-

gen mit dem Ziel, die Fragen der kindbezogenen Bezahlung für dritte und weitere Kinder erneut verfassungsgerichtlich würdigen zu lassen.

Soweit Rechtsmittel nicht zugelassen werden, ist Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen und gegebenenfalls Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Es wird deshalb gebeten,

1. die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg, das Ministerium der Finanzen zeitnah zu unterrichten, soweit derartige Ansprüche durch Klageerhebung geltend gemacht worden sind oder werden (Anträge oder gegebenenfalls Widersprüche, die anderen Stellen der Landesverwaltung vorliegen, sind zuständigkeitshalber an die Zentrale Bezügestelle Cottbus abzugeben),
2. die Obersten Landesbehörden bei Beamten, deren Besoldung nicht durch die Zentrale Bezügestelle Cottbus festgesetzt wird, ebenfalls das Ministerium der Finanzen zeitnah zu unterrichten, soweit derartige Ansprüche durch Klageerhebung geltend gemacht worden sind oder werden,
3. die jeweils zuständigen Stellen, Anträge, Widersprüche und Klagen listenmäßig zu erfassen.

**II. Die Besoldungsregelungen zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder**

Zur Begründung der ablehnenden Bescheide und gebotenen Rechtsmittel werden folgende Hinweise gegeben:

Der Gesetzgeber hat mit den besoldungsrechtlichen Regelungen für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder sowie den weiteren allgemeinen steuerrechtlichen und sozialpolitischen Verbesserungen der vergangenen Jahre die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den kindbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder von Beamten berücksichtigt.

Kindbezogene Besoldungsbestandteile, Kindergeld sowie steuerliche Entlastungen sind gegenwärtig so bemessen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Nettoabstand von Kind zu Kind ab dem dritten und weiteren unterhaltsberechtigten Kindern im Durchschnitt den Richtwert von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für ein Kind erreicht und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1998 hat sich der Gesetzgeber mehrfach mit der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben befasst und dabei die Sicherung des Abstandsgebotes geprüft.

Die kindbezogenen Familienzuschläge sind mehrmalig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und jeweils erhöht worden. Der Besoldungsgesetzgeber hat die einzelnen Erhöhungsregelungen zusammengeführt und für dritte und weitere Kinder nunmehr einen einheitlichen Betrag ausgewiesen, der zuletzt zum 1. August 2004 erneut auf 213,29 Euro (West 230,58 Euro) angehoben worden ist.

Über diese besoldungsrechtlichen Verbesserungen hinaus kom-

men auch die allgemeinen Maßnahmen durch Erhöhung des Kindergeldes sowie die steuerlichen Entlastungen den Beamtenfamilien zugute. Insbesondere durch das Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform ist die Situation von Familien nochmals deutlich verbessert worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat es seinerzeit dem Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge, durch Teilhabe am allgemein gewährten Kindergeld oder durch steuerliche Lösungen zu erreichen oder alle diese Möglichkeiten miteinander zu verbinden.

Der Gesetzgeber hat seit 1998 mehrfach das allgemeine Kindergeld und die kindbezogenen Besoldungsbestandteile erhöht sowie eine steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vorgenommen.

#### 1. Erhöhung des allgemeinen Kindergeldes

Die finanzielle Situation von Familien ist insbesondere durch die dreimalige, deutliche Erhöhung des Kindergeldes verbessert worden. So ist bereits zum 1. Januar 1999 das Kindergeld für erste und zweite Kinder von 112,48 Euro auf 127,82 Euro angehoben worden. Die zweite Kindergelderhöhung folgte zum 1. Januar 2000 von 127,82 Euro auf 138,05 Euro für erste und zweite Kinder. Zum 1. Januar 2002 ist das Kindergeld für erste und zweite Kinder nochmals auf jetzt 154 Euro angehoben worden.

#### 2. Steuerliche Entlastung von Familien

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Beamtenfamilien mit Kindern sind in den letzten Jahren vor allem auch durch die steuerrechtlichen Entlastungsmaßnahmen verbessert worden, zuletzt mit dem Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform zum 1. Januar 2004. Die Steuerentlastungsgesetze haben besonders Familien mit geringen und mittleren Einkommen entlastet und deutlich mehr finanziellen Spielraum gebracht.

Die steuerlichen Kinderfreibeträge sind erhöht worden. Zusätzlich kann ein neuer Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung jedes Kindes gewährt werden. Ab 2002 können darüber hinaus erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

#### 3. Erhöhung der kindbezogenen Besoldung

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (a. a. O.) hat der Gesetzgeber die kindbezogenen Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder mehrmalig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und jeweils erhöht.

Der Besoldungsgesetzgeber hat unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Artikel 9 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 - BBVAnpG 99 (BGBl. I S. 2198) zunächst eine

Regelung geschaffen, wonach der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bereits für die Zeit ab dem 1. Januar 1999 für die Jahre 1999 und 2000 pauschal und einheitlich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 200 DM (102,26 Euro) monatlich erhöht worden ist.

In den folgenden Jahren hat der Gesetzgeber die Beträge des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder mehrfach erhöht und den ursprünglichen Erhöhungsbetrag ab dem dritten Kind in die Anlage V zum BBesG eingefügt, nämlich mit dem

- Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) für das Jahr 2001,
- Sechsten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) ab 2002,
- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) entsprechend der allgemeinen linearen Anpassung in drei Schritten, zuletzt zum 1. August 2004.

4. Mit den Regelungen im Besoldungs-, Steuer- und Kindergeldrecht ist der Gesetzgeber seiner Pflicht zur verfassungskonformen Anpassung der Bezahlung für die dritten und weiteren Kinder nachgekommen. Die Ergebnisse führen zu einer verfassungsgemäßen Alimentierung auch der Beamten mit drei und mehr Kindern.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Frage, ob das von der Verfassung gesetzte Ziel erreicht ist, entscheidend, dass der Beamte nicht wegen der größeren Kinderzahl finanziell so eingeschränkt ist, dass er auf die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ganz oder teilweise verzichten muss. Bei einer Nettoabweichung von weniger als 1 Prozent ist das nicht der Fall. Dass es bei der kindbezogenen Nettobezahlung in Bezug auf den Richtwert von 115 Prozent des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs zu geringfügigen Schwankungen kommen kann, hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen einbezogen, als er sich dafür entschieden hat, pauschalierte und von Besoldungsgruppen und den individuellen Steuersätzen der Beamten unabhängige Kinderzuschläge zu zahlen.

5. Generell wird darauf hingewiesen, dass sich die Grundannahmen und Vorgaben, wie sie seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht den Vergleichsberechnungen zugrunde gelegt worden sind, zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, so dass die Berechnungen nicht unverändert fortgeführt werden können. Dies gilt beispielsweise für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Durchschnittsmieten ab dem Jahr 2003 beziehungsweise der Vorgabe eines pauschalen Kirchensteuerabzuges ab dem Jahr 2005 bei der Berechnung von Nettobezügen.
6. Daneben wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 u. a. - Besoldungsansprüche zeitnah, also für laufende Haushaltsjahre, geltend gemacht werden

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

16

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 12. Januar 2005

müssen. Ansprüche aus vergangenen Haushaltsjahren sind **auch** aus diesem Grund zurückzuweisen.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern - D II 1 - 221 390/2 - vom 2. November 2004 ist bei den vorstehenden Ausführungen berücksichtigt worden.

### **Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg  
Vom 21. Dezember 2004

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater in dem Umfang seiner Zulassung als Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater  
Andreas Wolff  
Birkenstraße 70

40233 Düsseldorf.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Landesrecht).